

Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG Reglement

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG (nachstehend Freizügigkeitsstiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

1. Einberufung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates durch den Präsidenten einzuladen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

2. Pflichten der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte und insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

3. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Freizügigkeitsstiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen nach schweizerischem Recht zugunsten von Vorsorgenehmern entgegen, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt. Die Freizügigkeitsstiftung nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Vorsorgenehmern entgegen. Ebenfalls nimmt die Freizügigkeitsstiftung im Fall einer Scheidung und einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Einzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entgegen.

Für jeden Vorsorgenehmer wird ein separates Konto geführt. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Vorsorgeguthabens.

4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz fest, zu dem die Vorsorgeguthaben bei der kontogebundenen Vermögensanlage zu verzinsen sind. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 2 BVV2 gutgeschrieben.

5. Vermögensanlagen

Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen konto- und/oder wertschriftengebundener Vermögensanlage.

Bei der kontogebundenen Vermögensanlage werden die entsprechenden Guthaben von der Freizügigkeitsstiftung als Spareinlage bei einer der FINMA unterstellten Bank angelegt.

Im Falle der wertschriftengebundenen Vermögensanlage wird ausschliesslich in Kollektivvermögen investiert, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden. Für die Anlage des Vermögens beim Wertschriftensparen gelten die Art. 71 Abs. 1 BVG und die Art. 49 bis 58 BVV2 sinngemäss.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Vermögensanlagen der Freizügigkeitsstiftung und legt im Rahmen von Art. 19 und 19a FZV die diesbezüglichen Anlagerichtlinien fest.

Die Verbuchung der Erträge und Verluste aus dem Wertschriftensparen erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 2 BVV2.

6. Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende allenfalls von ausländischen Behörden (z.B. US-Steuerbehörde) auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

7. Erwerb und Veräusserung von kollektiven Kapitalanlagen

Der Vorsorgenehmer kann der Freizügigkeitsstiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in kollektive Kapitalanlagen zu investieren.

Der Vorsorgenehmer hat neben dem kontogebundenen Guthaben die Möglichkeit in unterschiedliche wertschriftengebundene Vermögensanlagen (Produkte) zu investieren. Diese Produkte unterscheiden sich betreffend die Anlageklassen und den Fremdwährungsanteil. Eine detaillierte Aufteilung der vom Stiftungsrat gewählten Strategie für die einzelnen Produkte finden sich im Anlagereglement.

Die Freizügigkeitsstiftung teilt dem Vorsorgenehmer die Ansprüche auf seine individuelle Rechnung zu und führt diese unter seinem Namen. Die kollektiven Kapitalanlagen werden gemäss Art. 49 bis 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) verwaltet.

Der Vorsorgenehmer kann der Freizügigkeitsstiftung wöchentlich auf dem Postweg oder an die E-Mail-Adresse der Freizügigkeitsstiftung mittels Formular «Wertschriftenanlage mit dem PFS Freizügigkeitskonto» den Auftrag erteilen, Ansprüche zuzuteilen bzw. zurückzunehmen. Der Zuteilungs- und der Rücknahmepreis entsprechen dem Preis, welcher aufgrund der am Bewertungsstichtag ermittelten Börsenschlusskurse berechnet wird. Der Verkaufserlös wird dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass kollektive Kapitalanlagen im Vergleich zur reinen Kontoanlage Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmendem Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Für den in Ansprüche angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

8. Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Freizügigkeitsstiftung das Vorsorgeguthaben für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen. Der Vorsorgenehmer meldet der Freizügigkeitsstiftung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 4 Abs. 2bis FZG).

9. Übertragbarkeit des Vorsorgeguthabens

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Freizügigkeitsverordnung (nachstehend FZV) kann der Vorsorgenehmer sein Vorsorgeguthaben teilen und beide Teile höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen. Der Vorsorgenehmer kann nach Art. 12 Abs. 2 FZV jederzeit:

- das Vorsorgeguthaben in eine andere Freizügigkeitseinrichtung einbringen;
- die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln.

10. Bezug des Vorsorgeguthabens

Das Vorsorgeguthaben kann dem Vorsorgenehmer gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Personen, die ihre Altersleistungen nach Absatz 1 in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist auf Begehren des Vorsorgenehmers zulässig, wenn:

- der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nach Art. 10 Abs. 2 und 3 zweiter Satz FZV nicht zusätzlich versichert ist;
- das Begehren gestellt wird von einem Vorsorgenehmer,
 - der die Schweiz endgültig verlässt, wobei der obligatorische Teil bei einem Wegzug in ein EU/EFTA-Land nicht bezogen werden kann, wenn der Vorsorgenehmer in diesem Land auch einem Versicherungsobligatorium untersteht;
 - der eine selbstständige Erwerbstätigkeit innert Jahresfrist aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - dessen gesamtes Guthaben bei der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG geringer ist als ein Jahresbeitrag (ausschliesslich Arbeitnehmerbeiträge) bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Freizügigkeitsstiftung;
 - der sein Vorsorgeguthaben im Rahmen von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzt für:
 - Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum;
 - Beteiligungen oder
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung des Vorsorgeguthabens in Kapitalform nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens erstattet die Freizügigkeitsstiftung der Steuerbehörde Meldung in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Teilbezüge sind nur bei Ziff. 10 Abs. 3 lit. b Note 1 im Rahmen der gesetzlichen Restriktionen und Note 4 möglich. In den übrigen Fällen der Auszahlung gemäss Ziff. 10 Abs. 3 lit. a und b wird das ganze Vorsorgeguthaben fällig.

11. Vorsorgeleistung

Gestützt auf Art. 13, 14 und 16 FZV besteht die Vorsorgeleistung:

- a) bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- b) bei Invalidität gemäss Ziff. 10 Abs. 3 lit. a des Reglements aus dem Vorsorgeguthaben,
- c) im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.

Sämtliche Leistungen der Stiftung werden ausschliesslich als Kapitalabfindung auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten erbracht. Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. Die Stiftung haftet für allfällige Verluste infolge Kursdifferenzen, Spesen usw. nicht und empfiehlt zu diesem Zweck, die Überweisung auf ein in Schweizer Franken geführtes Bankkonto zu veranlassen.

Überweist die Stiftung die fällige Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie alle notwendigen Angaben erhalten hat, so ist nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins für Vorsorgeleistungen entspricht dem jeweils aktuell anwendbaren Zinssatz der Stiftung mit einem Zuschlag von 0.5%. Bei Weitervergütungen richtet sich der Verzugszins nach Art. 7 FZV.

Gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG werden nicht beanspruchte Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Referenzalter an den Sicherheitsfonds überwiesen.

12. Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie die Art. 30b BVG, 331d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

13. Begünstigte Personen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 FZV sind als Begünstigte folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen;
 4. die Eltern;
 5. die Geschwister;
 6. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Abs. 1 lit. b Note 1 mit solchen nach Note 2 erweitern.

Ist die Freizügigkeitsstiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Freizügigkeitsstiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Freizügigkeitsstiftung nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Freizügigkeitsstiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung vom Todesfallkapital darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Das Vorsorgeguthaben wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 13 BVG sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst.

14. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, die Freizügigkeitsstiftung über seine gemeldeten Angaben, z.B. Namen, Adresse, Domizil, Zivilstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc., auf dem aktuellen Stand zu halten.

15. Haftung

Die Freizügigkeitsstiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

16. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer

Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Freizügigkeitsstiftung vorgemerkte Adresse abgeschickt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermuthungsweise das Datum der im Besitz der Freizügigkeitsstiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

17. Reklamationen

Will der Vorsorgenehmer bzw. der allfällige Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Freizügigkeitsstiftung beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen, tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

18. Gebühren

Die Freizügigkeitsstiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren festlegen. Diese sind in einem Gebührenreglement festgehalten.

19. Änderungen von Bestimmungen und zusätzliche Bestimmungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind. Ergänzend zum Reglement können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn solche Bestimmungen aus den anwendbaren Formularverträgen hervorgehen.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Freizügigkeitsstiftung bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmers und Freizügigkeitsstiftung ist ausschliesslich das schweizerische materielle Recht anwendbar. Erfüllungsort und Betreibungsort, letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, ist Ingenbohl. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 Abs. 3 BVG.

21. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Die männliche Form umfasst auch die weibliche.

Für die Auslegung der Reglementsbestimmungen ist der deutsche Text massgebend.